

liche ~~autogene~~ Immunität, wobei wir auch hier die Frage nach der ~~Herkunft~~ dieser Einrichtung nicht stellen wollen. In dieser Verbindung aber zwischen Grundeigentum und Hoheitsrechten sehen wir den berechtigten Kern der grundherrschaftlichen Theorie und auch einen Ausgangspunkt für die Entstehung des Flächenstaates bei den Deutschen, ✓

fraglos bleibt aber, wie lange dieser Ver-
bindung erhalten ge-
blieben ist
← 0. 12. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Die Aufgabe des Königs beschränkte sich darauf, den all-
gemeinen Frieden zu ~~schützen~~ ^{Hängen} und den Adel in das allgemeine politische Zielsystem einzuordnen. Ihm stand als Vertreter seiner Stellung der Herzog zur Seite, der vizekönigliche Macht und Funktionen ~~besaß~~ ^{und}, daher königliche Hoheit besaß, aber ~~ebensowenig~~ ^{nicht} unmittelbar die Verwaltung ausübte. Wohl ~~aber~~ hatten der König und der Herzog ebenfalls Grundherrschaften, auf denen sie ihre Machtstellung aufbauten, aber auch gewiß ~~Hoheitsrechte~~ ^{ganz allgemeine} und besonders den Schutz der freien Bevölkerung, die nicht einem Adligen untertan war.

Immerhin
und ihr gegenseitige
die Hoheitsrechte an-
einander
en (Ne) und 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Durch den germanischen Staat ging also ein scharfer Dualismus, er war gleichsam aufgeteilt zwischen dem König und dem Adel. ^{Staat der Gegenwart}

Der moderne, aber auch der antike römische Staat ist auf der Herrschaft über ein Gebiet aufgebaut, er ist monistisch und kennt grundsätzlich keine anderen Rechte, als die er selbst verliehen und die von ihm hergeleitet wurden. Er kennt nicht das Grundeigentum als Grundlage für Hoheitsrechte, er lässt die Hoheitsrechte ~~den~~ gegenüber allen Einwohnern durch seine Organe ausüben, autogene, eigen wurzelige Hoheitsbräger sind in ihm undenkbar.

Tooler ist die
Entwicklung von
Herrschaften aus
sich hervorgegangen

Wann und wie geschah nun die Ablösung und Ersetzung der einen Staatsform durch die andere? Hat hierbei ~~der~~ ^{noch oder wieder} antike römische Staat als Vorbild eingewirkt? Hat es bei ~~diesem~~ ^{dem modernen Staat der Gegenwart} Übergang Zwischenformen der staatlichen Entwicklung gegeben? Das sind die Grundfragen der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte.

Das mittelalterliche Staatsrecht ist nicht kodifiziert, wir können es nur aus den einzelnen Bestimmungen erschließen. Da ist vor allem das Eigenkirchenrecht, das als ~~Attribut~~ ^{fraktion} der Grundherrschaft diese selbst erkennen lässt. Der Grundherr hatte ~~gegenüber den~~ ^{für die} auf seinem Grund erbauten Kirchen als Eigenkirchenherr den Geistlichen zu bestellen, er konnte über die Kirche wie über ein anderes Vermögensobjekt verfügen und über das Kirchengut Hoheitsrechte ausüben. In gleicher Weise war der König Eigenkirchenherr gegenüber ~~den Kirchen~~